

Satzung der Gemeinde Möhrendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 28.09.2021,

geändert durch Satzung vom am 25.07.2023, 24.10.2023, 20.05.2025 und 16.12.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6),
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt Tags genau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) und Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

	Grabart	in Euro
a	Einzelgrab	34,00
b	Doppelgrab	45,00
c	Dreifachgrab	60,00
d	Vierfachgrab	74,00
e	Fünffachgrab	88,00
f	Sechsfachgrab	102,00
g	5-fach Urnengrab	84,00
h	Urnennische (2-fach), Urnengräber an Baumbestand (2-fach) excl. Plakette	87,00
i	Urnengräber an Baumbestand (3-fach) excl. Plakette	88,00
j	Urnengräber an Baumbestand (4-fach) excl. Plakette	95,00
k	Urnenerdgrab (anonym) – wie bisher	20,00
l	Urnenerdröhren mit Grabplatte (2-fach) excl. Plakette	87,00
m	Urnenerdröhren mit Grabplatte (4-fach) excl. Plakette	95,00

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist bei allen Grabarten mit Ausnahme „k) Urnenerdgrab anonym“ möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

		Euro	
a	Ausheben und Verfüllen eines Erdgrabes, normal	895,00	
b	Ausheben und Verfüllen eines Erdgrabes, Tieferlegung (nur im Ausnahmefall und ausschließlich auf Anfrage möglich)	1.200,00	
c	Frostzuschlag	bis 20 cm Tiefe	42,50
d		bis 40 cm Tiefe	75,00
e		mehr als 40 cm Tiefe	112,50
f	Ausheben und Verfüllen eines Urnenerdgrabes		165,00
g	Frostzuschlag	ab 10 cm Tiefe	27,50
h	Öffnen und Schließen der Urnennischen		75,00
i	Grababräumung	Einzelgrab	55,00
j		Doppelgrab	80,00
k		Mehrfachgrab	110,00
l		Pauschale	20,00
m	Leichenhalle	für Trauerfeier oder Aussegnung pauschal	30,00
n		für 1 Werktag (ohne Sa., So. und Feiertag)	50,00
o		für 2 Werktag (ohne Sa., So. und Feiertag)	90,00
p		für 3 und mehr Werktag (ohne Sa., So. u. Feiertag)	120,00
q		Kühlanlage pro Werktag (falls notwendig)	25,00

§ 6 Sonstige Gebühren

Eine Tieferlegung, Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen ist nur in speziellen Ausnahmefällen und ausschließlich auf Anfrage möglich. Falls die Voraussetzungen vorliegen, gelten nachstehende Gebührensätze.

	Euro
a) Tieferlegen von Leichen (Entnahme der Leiche und Tieferlegung)	1.000,00
b) Ausgrabung und Umbettung von Leiche, Gebeinen und Urnen in einen anderen Friedhof nach Ablauf der Ruhefrist	
– normale Tiefe	995,00
– Tieferlegung	1.350,00
– Urnen	135,00

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis – KommKVz – und werden in der jeweils aktuellen Fassung nachrichtlich als Anlage der Satzung beigelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Möhrendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 28.09.2021, geändert durch Satzung vom 25.07.2023, 24.10.2023, 20.05.2025 und 16.12.2025 tritt am 01.01.2026 im Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf in Kraft.

Anlage (nachrichtlich)

Verwaltungsgebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen

- Auszug - (Stand: 22.09.2021)

Grundlage: Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) und die Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz)

		Euro
a	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales für	
	1 Familiengrab	50,00
	2 Einzelgrab	35,00
	3 Urnengrab	25,00
	4 Grabeinfassung	25,00
b	Ausstellung einer Graburkunde	8,00
c	Urnenanforderung (Einäscherungserlaubnis)	8,00
d	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf Friedhöfen	
	1 Jahreserlaubnis	100,00
	2 Einzelerlaubnis	20,00
e	Gebühr für Kontrollaufgaben nach § 6 Buchstabe b, FGS	50,00
f	Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 FS	25,00